

# RS Vwgh 1997/9/24 96/12/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

BDG 1979 §14 Abs3;

PG 1965 §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/16 91/12/0025 4

## Stammrechtssatz

Die Wertigkeit der (Verursachung) Bedingung, die zur Annahme des in§ 9 Abs 4 PG geforderten Kausalitätszusammenhanges führt, ergibt sich nicht schon allein aus dem Wortlaut dieser Bestimmung. In Verbindung mit dem Zweck dieser Bestimmung (Kumulierungsverbot) ist abzuleiten, daß der geforderte Kausalzusammenhang zwischen Erwerbsunfähigkeit und berentetem Dienstunfall nach B-KUVG dann gegeben ist, wenn dieser Dienstunfall als wirkende - nicht bloß unwesentliche Bedingung für die Erwerbsunfähigkeit in Betracht kommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996120313.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)